



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.060/7-V/4a/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 88	-GE/19 95
Datum: 23. OKT. 1995	
Verteilt 23. 10. 95	

St. Hajek

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 7. September 1995, Zl. 61.130/3-3/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird.

18. Oktober 1995
Für den Bundeskanzler:
i. V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Munich



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.060/7-V/4a/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31
A-1020 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

61.130/3-3/95

7. September 1995

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmer-
Innenschutzgesetz (ASchG) geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst folgende Bemerkungen zu machen:

Allgemeine Bemerkungen:

In einer Reihe von Novellierungsanordnungen werden Teile von Gliederungseinheiten
geändert, was gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinie 1990 zu unterbleiben hätte.
Dies gilt insbesondere für die Ziffern 7 bis 10, die vier Teiländerungen von § 106 ASchG
enthalten und somit die Novellierungsanordnungen unübersichtlich machen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 75 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Aufhebung der Bestimmung des § 75 Abs. 2
ASchG auch § 90 Abs. 6 ASchG dahingehend zu ändern wäre, daß auch in dieser Bestimmung
das Kriterium der Feststellung gemäß § 75 Abs. 2 zu entfallen hätte.

- 2 -

Zu Z 16 (§ 116 Abs. 3):

Die vorgesehene Einfügung sollte statt mit Z 4 richterweise als Z 3 benannt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Textgegenüberstellung hier nicht die mit Z 15 des Entwurfes vorgeschlagene Novellierung enthält.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

18. Oktober 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

